

umfassender Weise geschehen, damit durch die fortdauernde intensive Verbreitung guter Schriften die Arbeit der Innern Mission in der Provinz Posen eine wesentliche Förderung erfahre.

## § 3.

Es soll Herrn . . . . dabei nicht verwehrt sein, auch gute Bücher allgemeiner Richtung, ebenso einwandfreie Zeitschriften, Kunstblätter und dergl. zum Verkauf auf Lager zu halten oder zu besorgen.

## § 4.

Dagegen hat Herr . . . . auf das sorgfältigste darauf zu achten, daß die neu zu gründende Buchhandlung sich fernhält von dem Vertriebe und Verkauf solcher Bücher, Schriften, Kunstblätter etc., die in irgend einer Weise das christliche Empfinden verletzen oder sonst den Interessen der Innern Mission entgegenstehen. Die neue Buchhandlung darf derartige Aufträge seitens des Publikums auch nicht für die . . . . Buchhandlung entgegennehmen.

## § 5.

Herr . . . . wird als Leiter einen Fachmann anstellen, der nach seiner Persönlichkeit u. ausreichenden Erfahrung auf dem Gebiete des christlichen Buchhandels die Gewähr bietet, daß die Buchhandlung in der ihrem Zwecke entsprechenden Weise betrieben wird. Deshalb wird Herr . . . . sich vor der Anstellung des oder der Gehilfen der Auskunft des Rates des Verbandes evangel. Buchhändler bedienen.

## § 6.

Auf Wunsch des Prov.-Vereins ist Herr . . . . verpflichtet, in der Provinz Posen eine Kolportage für christliche Literatur einzurichten; die näheren Vereinbarungen und der Betrieb der Kolportage bleiben vorbehalten.

## § 7.

Dagegen verpflichtet sich der Prov.-Verein für Innere Mission, durch seinen Einfluß die Tätigkeit des Herrn . . . . nach jeder Richtung hin zu unterstützen, alle dem Verein nahestehenden Kreise, insbesondere auch die evangelische Geistlichkeit in Stadt und Land bei jeder Gelegenheit auf die neue evangel. Buchhandlung hinzuweisen und ihre Benützung zu empfehlen, auch keiner andern Buchhandlung gleiche oder ähnliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

## § 8.

Wenn die besondere Kolportage (§ 6) eingerichtet ist, verzichtet der Prov.-Verein auf die Aussendung eigener Kolporteurs, sowie auf irgend welche Schriftenniederlagen in Stadt und Provinz Posen, verspricht auch dem etwaigen Schriftenvertrieb durch andere Provinzial-Vereine in der Provinz Posen tunlichst entgegenzuwirken. Der Provinzialverein wird auch dafür eintreten, daß die Hauptniederlage der Bibelgesellschaft der Vereinsbuchhandlung übertragen wird.

## § 9.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung des Vertrages, insbesondere der im § 4 enthaltenen Bestimmungen unterwerfen sich beide Teile dem Schiedspruch eines aus 3 Personen bestehenden Ausschusses, der folgendermaßen zusammengesetzt wird: 1. 2. 3. (3 Beisitzer.)

## § 10.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf 3 Jahre festgesetzt, läuft also bis zum 1. IV. 1912. Wird er nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt durch eingeschriebenen Brief, so verlängert sich die Vertragsdauer um ein weiteres Jahr etc. Der Vertrag verliert indessen schon vor Ablauf obengenannter Frist seine Gültigkeit, wenn Herr . . . . nach dem Ausspruch des in Nr. 9 bestimmten Schiedsgerichts den in § 2 und 4 ausgesprochenen Bestimmungen nicht entsprechen, resp. ihnen zuwiderhandeln oder durch seine persönliche Lebensführung sich als der geschäftlichen Leitung oder Vertretung einer Vereinsbuchhandlung unwürdig erweisen sollte.

## § 11.

Die erstmaligen Kosten der Ladeneinrichtung wird bis zu einem Höchstbetrage von 4000 M der Provinzialverein für Innere Mission bestreiten. Herr . . . . hat zu diesem Zwecke die betreffenden Kostenanschläge mit Unternehmern und Lieferanten dem Vorstand des Vereins zur Genehmigung vorzulegen. Die betreffenden Einrichtungsgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Herr . . . . zahlt dafür dem Verein eine jährliche Miete von 4% der Anschaffungskosten, die Miete ist vierteljährlich postnumerando zu bezahlen. Herr . . . . ist verpflichtet, am Schluß jeden Geschäftsjahres, das erstmalig am 1. April 1910, auf die

Anschaffungskosten mindestens 1000 M abzuführen. Wenn das Geschäft einen höheren Nutzen als 1000 M abwerfen sollte, so ist die Abzahlung in runder Summe entsprechend zu erhöhen. Wenn die Anschaffungskosten in voller Höhe bezahlt sind, geht das Eigentum an Einrichtungsgegenständen an Herrn . . . . über.

## § 12.

Herr . . . . ist nicht befugt, seine Rechte und Verbindlichkeiten ohne Zustimmung des Provinzial-Vereins abzutreten. Die Begründung erfolgt am 1. April 1909. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Ich denke, Brief und Vertrag liefern ein charakteristisches, doch recht trübes Bild von der Tätigkeit der Inneren Mission auf buchhändlerischem Gebiete.

Es ist ein Kampf, der in dieser Provinz gegen den ganzen dortigen christlichen Buchhandel und die anderen Sortimentsgeschäfte geführt wird. Nur die Vereinsbuchhandlung und ihre Unternehmungen, sie müssen laut § 7 des Vertrages allein bei jeder Gelegenheit mündlich und durch die Presse empfohlen werden. Die Vorsteher der Inneren Mission sitzen hier in der vorgeordneten Behörde der Geistlichen, dem Konsistorium. Ihre Presse ist in der genannten Hinsicht die denkbar einflussreichste. Immer wieder, Woche für Woche, sollen die Herren Pastoren darauf hingewiesen werden, nur bei der Vereinsbuchhandlung zu kaufen. Ist es da für Buchhändler noch ratsam, etwas auf christlichem Gebiete zu unternehmen?! — Fast in jedem Landesteil ist es ähnlich zugegangen. Von Provinz zu Provinz, überall gründete die Innere Mission Vereins-sortimente, die sie gewöhnlich von vornherein auf eigene Rechnung betrieb. Auch diese Vereinsbuchhandlung, die in ihrem Auftrage errichtet wird, bleibt im Besitze der Inneren Mission, die nach 3 Jahren, also nachdem die Handlung mutmaßlich gut eingeführt sein wird, ihre Bedingungen stellen oder nach § 10 Herrn Buchhändler . . . . entlassen kann.

Hier gerade, in der durch das Polentum schwer bedrohten Provinz Posen, schaffen eine Anzahl Sortimenten, die die Förderung des Deutschtums sowohl, als die Verbreitung christlicher Schriften sich zu ihrer Aufgabe gemacht haben, nebeneinander.

Die Regierung, doch nicht die Innere Mission will die deutschen Buchhändler unterstützen.

Ist die Arbeit dieser Herren, so frage ich, nicht auch ein Werk im Sinne der Inneren Mission?!

Doch nicht Förderung und Freundschaft wird ihnen von dieser zuteil, obgleich ein Handinhandgehen der Inneren Mission mit dem Buchhandel für beide Teile nur segensreich sein könnte. Nicht Freundschaft für den deutschen Buchhandel, den Diener einer freien Wissenschaft und der Religion, klingt aus den Worten des betreffenden Herrn Vorstehers. Schroff wird die Bitte des in seiner Existenz schwer bedrohten Buchhändlers zurückgewiesen. Freilich, der Herr Berufsgenosse, der die Einrichtung der neuen Handlung übernahm, er hätte den § 10 nicht unterschreiben sollen. Achtung seiner Person müßte ein deutscher Buchhändler stets beanspruchen. Der Konkurrenz einer anderen neu gegründeten Sortimentsfirma würde gleichmütig entgegengesehen werden; da wären die Waffen die gleichen. Doch hier halten mit Recht die betreffenden Buchhändler ihren schwer errungenen Besitzstand für gefährdet. Durch ihre mächtige Presse sollen durch die Innere Mission die ganzen deutschen evangelischen Kreise der Provinz veranlaßt werden, alle Bücher für Schule und Haus, für Amt und Familie nur allein von der Vereinsbuchhandlung zu beziehen.

Um christliche Kolportage treiben zu können, dazu ist wahrlich die Gründung eines Vereins-sortiments nicht nötig. Es scheint fast, als beabsichtige hier die Innere Mission, das von ihr beherrschte Gebiet buchhändlerisch ganz abzusondern, als sollten die Brücken, die sie mit dem Buchhandel verbindet, mehr und mehr abgebrochen werden.

Gerade die christlichen Verlagsfirmen haben jedoch ein Interesse an der Erhaltung des christlichen Sortiments. Alle buchhändlerischen Unternehmungen, die nicht direkt von der Inneren Mission ausgehen, dürften, wie es ja im § 7 steht, späterhin in diesen Kreisen keine Unterstützung finden.

Pastorenlöhne sind zum großen Teil die Inhaber der christlichen Sortiments-handlungen. Auch ihre und ihrer Familien Existenz wird von der eigenen Kirche schwer bedrängt. Der christliche evangelische Buchhandel, er hat Großes geleistet. Jetzt jedoch ist es wahrlich nicht mehr ratsam, eine solche Buchhandlung zu gründen oder zu übernehmen. In dem Kampfe gegen die Innere Mission könnten Kapital und Arbeit verloren sein.

Karl Cludius  
i. Fa.: Cludius & Gaus.